

**Unternehmenssatzung
für das
"Kommunalunternehmen der Stadt Warburg,
Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR)"
vom 02.02.2023
in der Fassung der 1. Änderungssatzung
vom 12.12.2023**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114a Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Hansestadt Warburg in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Änderungssatzung zur Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens der Stadt Warburg, Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR), beschlossen.

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das "Kommunalunternehmen der Stadt Warburg" ist ein selbständiges Unternehmen der Hansestadt Warburg in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts (§114a GO NRW).
- (2) Die Anstalt führt den Namen "Kommunalunternehmen der Stadt Warburg" mit dem Zusatz "Anstalt des öffentlichen Rechts". Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet "**KUW**".
- (3) Das KUW hat seinen Sitz in der Hansestadt Warburg.
- (4) Das Stammkapital beträgt 200.000,00 EUR.

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) Aufgabe des Kommunalunternehmens (KUW) ist:
 1. Beseitigung des Abwassers (nicht die Aufstellung eines Abwasserbeseitigungskonzeptes) gemäß § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 53 Abs. 1 und § 53 b des Landeswassergesetzes (LWG),
 2. Reinigung der Straßen einschließlich des Winterdienstes,
 3. Pflege der Grünanlagen einschließlich der städt. Friedhöfe,
 4. Übernahme der Tätigkeiten des Baubetriebshofes.

- (2) Das K UW kann die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben unter den jeweils gesetzlichen Voraussetzungen auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
- (3) Das K UW kann zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen der Gesetze Neben- und Hilfsbetriebe einrichten und unterhalten, die die Aufgaben des K UW fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Das K UW kann im Rahmen der Gesetze hierfür auch andere Unternehmen errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen. Zudem ist das K UW berechtigt, zur Unterstützung seiner Aufgaben und Förderung des Anstaltszweckes Mitgliedschaften in Zweckverbänden, in sondergesetzlichen Verbänden sowie in Vereinen zu begründen. Es ist dabei sicherzustellen, dass die Haftung des K UW auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.
- (4) Der Rat der Hansestadt Warburg kann weitere Aufgaben der Hansestadt Warburg auf das K UW übertragen.
- (5) Das K UW ist berechtigt, anstelle der Hansestadt Warburg
 1. Satzungen für die nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 – 3 übertragenen Aufgabengebiete zu erlassen,
 2. unter den Voraussetzungen des § 9 GO durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen.

Die Hansestadt Warburg überträgt insoweit das ihr nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit den wahrzunehmenden Aufgaben zu erheben und zu vollstrecken.

- (6) Das K UW kann Beamte und Beamtinnen ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit sie hoheitliche Befugnisse ausüben. Dies gilt sinngemäß ohne die zuvor genannten Einschränkungen auch für Arbeiter/innen und Angestellte. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes gelten entsprechend.

§ 3

Organe

- (1) Organe des K UW sind:
 1. der Vorstand (§ 4),
 2. der Verwaltungsrat (§§ 5 – 7).
- (2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus dem K UW fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Hansestadt Warburg.
- (3) Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO gelten entsprechend.

§ 4

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitglied/ern. Falls mehrere Vorstandsmitglieder bestellt werden, ist ein Vorsitzender zu bestellen, dem die Gesamtleitung des Vorstandes obliegt. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Anstalt jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Der Verwaltungsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des K UW Auskunft zu geben.
- (6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen, sofern bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Hansestadt Warburg haben können, sind der Verwaltungsrat und die Hansestadt Warburg unverzüglich zu unterrichten.
- (7) Der Vorstand ist zuständig für sämtliche beamtenrechtlichen Entscheidungen sowie für sämtliche arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Angestellten und Arbeitern einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und diesem beigefügten Stellenplan, soweit sich der Verwaltungsrat die Entscheidung nicht vorbehält.
- (8) Der Vorstand ist für das Rechnungswesen der Anstalt verantwortlich.
- (9) Soweit mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, gibt der Vorstand sich eine Geschäftsordnung, die vor allem Bestimmungen über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche und Befugnisse innerhalb des Vorstandes sowie über Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung in Anlehnung an § 7 enthält. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.
- (10) Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB 2. Alt. befreit.

§ 5

Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 9 weiteren Mitgliedern. Für die weiteren Mitglieder werden Vertreter bestellt.
- (2) Den Vorsitz führt der Bürgermeister. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören. Sind die übertragenen Aufgaben mehreren Geschäftsbereichen zuzuordnen, so entscheidet der Bürgermeister über den Vorsitz. Der Vorsitzende bestimmt zudem einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates sowie deren Vertreter werden vom Rat der Hansestadt Warburg für die Dauer von 5 Jahren gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO sinngemäß.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Ende der Wahlzeit des Rates; soweit sie Ratsmitglieder sind, auch mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (5) Der Verwaltungsrat hat der Hansestadt Warburg auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des KUW zu geben.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend den für Sitzungsgeld geltenden Bestimmungen der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (7) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäfte des Vorstandes.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des KUW Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 1. Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereich,
 2. Beteiligung oder Erhöhung einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen oder Einrichtungen oder deren Gründung,
 3. Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
 4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,

5. Festsetzung der allgemein geltenden Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer des KUW,
 6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes,
 7. Entlastung des Vorstandes bei der Feststellung des Jahresabschlusses,
 8. Bestellung des Abschlussprüfers,
 9. Verfügungen über Anlagevermögen und Verpflichtungen hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 10. Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten,
 11. Schenkungen, Verzicht auf Ansprüche und Stundung von Forderungen, sofern die Stundung auf mehr als sechs Monate erfolgen soll,
 12. Vergabe von Aufträgen,
 13. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des KUW, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Satzung übertragenen Aufgaben,
 14. Rechtsgeschäfte der Anstalt im Sinne des §§ 111 GO NRW.
- (4) Maßnahmen und Rechtsgeschäfte nach Abs. 3 Nr. 9-12 bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates nur, soweit eine Festlegung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist und wenn die durch Beschluss des Verwaltungsrates festgelegten Wertgrenzen überschritten werden.
- (5) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Vor Entscheidungen nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 dieser Satzung ist der Rat der Hansestadt Warburg rechtzeitig mit der Angelegenheit zu befassen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates unterliegen den Weisungen des Rates der Hansestadt Warburg. Zusätzlich zu den in § 41 und in § 114a Abs. 7 Satz 4 GO NRW genannten Punkten ist bei Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung nach § 6 Abs. 3 Nr. 3 bis 7, 9 und 10 dieser Satzung die Genehmigung des Rates der Hansestadt Warburg erforderlich.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates in Textform (§ 126 b BGB) zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden. Die Einladung und Zustellung der Tagesordnung sollen digital über die Einstellung in das Informationssystem der Hansestadt Warburg erfolgen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies von dem Vorstand oder von mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates beantragt wird.

- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich, soweit dies nicht in der GO NRW anders geregelt ist.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Über andere als in der Einladung angegebenen Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 - a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Ist der Verwaltungsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung anberaumt werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Verwaltungsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (6) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen.
- (7) In eiligen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse durch Einholung von Erklärungen in Textform (§ 126b BGB) gefasst werden, wenn kein Verwaltungsratsmitglied dieser Form der Beschlussfassung in Textform widerspricht.
- (8) Der Vorsitzende ist gemeinsam mit einem Mitglied des Verwaltungsrates befugt, anstelle des Verwaltungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Dem Verwaltungsrat sind die Entscheidungen in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (9) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung ist zulässig. § 50 Abs. 5 GO NW gilt entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (10) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift (Beschlussprotokoll) zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (11) Der Vorstand ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen. Die Teilnahmepflicht entfällt, wenn der Verwaltungsrat dies beschließt.

§ 8

Verpflichtungserklärung

- (1) Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Kommunalunternehmen der Stadt Warburg (KUW), Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR)", durch die nach § 4 Abs. 1 vertretungsberechtigten Personen. Nähere Einzelheiten oder Abweichungen vom vorgenannten Zeichnungsgrundsatz regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz "In Vertretung", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "Im Auftrag".

§ 9

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Das KUW ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 75 GO entsprechend.
- (2) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht der Anstalt werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches vom Vorstand innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufgestellt und vom bestellten Abschlussprüfer geprüft. Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zu Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Hansestadt Warburg zuzuleiten.
- (3) Im Anhang zum Jahresabschluss sind die Angaben nach § 114a Abs. 10 Satz 2 und 3 GO NRW zu machen.
- (4) Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Hansestadt Warburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des KUW ist das Kalenderjahr.

§ 11

Landesgleichstellungsgesetz

Für das K UW gelten die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz — LGG) in entsprechender Anwendung.

§ 12

Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung am 19.12.2023 in Kraft.